



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
154. Jahrgang
Köln, den 1. Januar 2014

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1 Zentral-KODA-Ordnung 1

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 2 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 26. Januar 2014 6
Nr. 3 Interessenten am Priesterberuf 6
Nr. 4 Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen 6

Personalia

Nr. 5 Personalchronik 7
Nr. 6 Freie Pfarrstellen 7

Weitere Mitteilungen

Nr. 7 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2014 8
Nr. 8 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste 8
Nr. 9 Veranstaltungen zur Pastoralbüro-Software „KaPlan“ und Seminare zu Microsoft Outlook und Exel. 10

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1 Zentral-KODA-Ordnung

I. Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 18. November 2013 die nachstehende Neufassung der Zentral-KODA-Ordnung beschlossen:

Präambel

¹Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. ²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich

¹Die Zentral-KODA¹ wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2 Organe der Zentral-KODA

(1) ¹Die Zentral-KODA erfüllt nach Maßgabe der in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch

- a) die Zentrale Kommission (ZK) und
- b) den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).

(2) ¹Die Mitglieder der Zentralen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses sind an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die anderen Kirchengesetze in ihrer jeweiligen Fassung gebunden.

§ 3 Aufgaben der Zentralen Kommission

(1) ¹Aufgabe der Zentralen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) Regelungen für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

(2) ¹Solange und soweit die Zentrale Kommission von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.

¹ Der Begriff „KODA“ ist ein Akronym und setzt sich aus den Anfangsbuchstaben folgender Wörter zusammen:
Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechts.

- (3) ¹Die Zentrale Kommission kann den anderen nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 4 Ziff. 7 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

§ 4 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

¹Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),
4. Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
5. Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
6. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
7. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterialien an die Zentrale Kommission.

§ 5 Zusammensetzung der Zentralen Kommission

- (1) ¹Der Zentralen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an.
- (2) ¹Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreter der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel:
- a) Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
 - b) Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
 - c) Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
 - d) Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg
4 Mitglieder
 - e) Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder.

²Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus deren Reihe bestellt. ³Die Vertreter der Dienstnehmer werden von Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁴Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) ¹Die Dienstgeber der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter. ²Die Dienstnehmer der Arbeitsrechtlichen Kom-

mission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter.

- (4) ¹Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. ²Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4.

§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem verfassten Bereich und der Caritas, darunter dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Kommission. ²Die Vertreter werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied der Zentralen Kommission sind.
- (2) ¹Als ständige Berater gehören dem Arbeitsrechtsausschuss an: Je ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), der Deutschen Ordensoberkonferenz (DOK) sowie des Katholischen Büros in Berlin und drei Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV). ²Die in diesem Absatz genannten Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) ¹Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²§ 11 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) ¹Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) ¹Die/der Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses.

§ 8 Rechtsstellung

¹Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der sie entsendenden Gremien.

§ 9 Freistellung

¹Die Mitglieder der Zentral-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 10 Beratung

¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang dafür erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 11 Arbeitsweise der Zentralen Kommission

- (1) ¹Die/der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Sie/er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.
- (2) ¹Die/der Vorsitzende lädt ein, wenn
 - a) der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - b) eine nach Art. 7 GrO gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - c) eine Seite der Zentralen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst drei Monate Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Sitzung der Zentralen Kommission einzuberufen, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Kommission ablehnt,
 - d) ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Unbeschadet von Satz 1 ist die Information der nicht in der Zentral-KODA

vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. ³Im Einvernehmen zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ³Diese haben kein Stimmrecht.

- (6) ¹Die Zentrale Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) ¹Die Zentrale Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (8) ¹In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Erörterung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. ³Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

§ 12 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. ²Der Bedarf wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher – in begründeten Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – zur Sitzung ein. ²Er/sie entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) ¹Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 3 – 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 4 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende. ²Die Vertreter nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) ¹Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Kommission

- (1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1, der den Erlass von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende den zuständigen Diözesanbischöfen übermittelt.
- (2) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Zentralen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

- (3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, ist der Beschluss in allen Diözesen in Kraft zu setzen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.
- (4) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Zentrale Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (5) ¹Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.
- (6) ¹Soweit ein Beschluss von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.
- (7) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 3 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

§ 14 Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. ²Von den Beisitzerinnen/Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Zentralen Kommission sein.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden von der Zentralen Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) ¹Jede Beisitzerin/jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 15 Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (4) ¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem kirchlichen Dienst angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ entsprechend.

§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Zentralen Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeinsam geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmervvertreter getrennt je einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁴Wählt eine Seite keine(n) Vorsitzende(n), ist nur die/der andere Vorsitzende(r) des Vermittlungsausschusses.
- (2) ¹Jeweils drei Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Dienstgeber- und Dienstnehmervvertretern in der Zentralen Kommission gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Zentralen Kommission, sofern es Mitglied der Zentralen Kommission ist. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Abs.1.

§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

¹Falls im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der/die Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen

Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.

- (3) ¹Scheidet der/die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/die andere leitende(r) Vorsitzende(r). ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) festzustellen. ³Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) ¹Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 18 gewählt ist.
- (6) ¹Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Zentrale Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Kommission nicht gemäß § 11 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt wird. ⁵Die/der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Zentrale Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

- (3) ¹Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 20 Vorbereitung der Sitzungen

Der Arbeitsrechtsausschuss bereitet bei Bedarf die Sitzungen der Zentralen Kommission vor.

§ 21 Ausschüsse

Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben können die Zentrale Kommission und der Arbeitsrechtsausschuss ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 22 Kosten

- (2) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) ¹Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.
- (3) ¹Der/Dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschland. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

II. Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zentral-KODA-Ordnung vom 23. November 1998 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998 Nr. 307) außer Kraft.

Köln, den 4. Dezember 2013

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 2 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 26. Januar 2014

Köln, den 1. Januar 2014

Am letzten Sonntag im Januar (26. Januar 2014) wird alljährlich der Gebets- und Hilfsgemeinschaft mit der Erzdiözese Tokyo gedacht, die vor 60 Jahren begründet wurde.

Es wird gebeten, in allen Sonntags- und Vorabendgottesdiensten die Verbundenheit mit den Katholiken in unserer Partnerdiözese in den Fürbitten zum Ausdruck zu bringen und vor allem um Priesternachwuchs in Tokyo zu bitten. Die Katholiken in Tokyo, die als eine Minderheit von weniger als einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung in Japan ihren katholischen Glauben bekennen und leben, beten zur gleichen Zeit am „Köln-Sonntag“ für ihre Kölner Schwesterkirche, vor allem um Berufungen.

In vielen Pfarreien erinnern sie sich in Dankbarkeit an die vielfältigen Kölner Aufbauhilfen für neue Pfarreien in der ersten Dekade der Gebets- und Hilfsgemeinschaft. Als deren Höhepunkt wurde am 8. Dezember 1964, vor 50 Jahren, die Marien-Kathedrale zu Tokyo konsekriert. Beide Jubiläen sollen in diesem Jahr in angemessener Weise begangen werden.

Die Kollekte am Tokyo-Sonntag wird zusammen mit der gleichzeitig in Tokyo abgehaltenen Kollekte, wie in den vergangenen Jahren, zugunsten der Ausbildung des Priesternachwuchses in Myanmar (Burma) durchgeführt, einem der ärmsten Länder der Welt.

Nr. 3 Interessenten am Priesterberuf

Köln, den 4. Dezember 2013

Die Geistlichen und Religionslehrer/innen bitten wir, Gesprächskontakte zu halten mit Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden möchten.

Diejenigen, die als Priesterkandidaten zum Wintersemester 2014/15 beginnen wollen, sind gebeten, sich bis spätestens

zum 15. Mai 2014 mit dem Collegium Albertinum in Verbindung zu setzen (Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn; Telefon: 0228 / 26 74 183;

E-Mail: sekretariat@albertinum.de),

um mit Repetent Oliver Dregger (Tel. 0228/ 2674 140, repetent@albertinum.de)

bzw. Direktor Dr. Michael Kahle Kontakt aufzunehmen.

Unabhängig von der Meldung für das Erzbistum Köln muss im Laufe des Propädeutikums die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn erfolgen (Studiengang: Katholische Theologie, kirchliches Examen).

Nr. 4 Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Köln, den 4. Dezember 2013

Wir weisen darauf hin, dass neue Muster für Zuwendungsbestätigungen zum Gebrauch durch die Pastoralbüros erstellt wurden, die ab dem 01.01.2014 in e-mip freigeschaltet werden (vgl. Rundschreiben der Stabsabteilung Recht an alle Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln „Informationen zum Spendenrecht im Jahre 2013/2014: Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – neue Muster (§ 10b EStG)“).

Wie bereits bisher werden die Pastoralbüros gebeten, die in e-mip hinterlegten Muster für Geld- bzw. Sachzuwendungen für alle Spenden im Rahmen der vorgeschriebenen Diözesankollekten zu verwenden. Die entsprechenden Zuwendungsempfänger sind elektronisch hinterlegt.

Bei sonstigen Spenden, die den Pastoralbüros treuhänderisch zur Weiterleitung übergeben werden, sind die Freistellungsangaben des entsprechenden Zuwendungsempfängers in die Zuwendungsbestätigung einzutragen. Sollten Ihnen die Freistellungsangaben nicht bekannt sein, sind diese beim Empfänger zu erfragen. Die wichtigsten Freistellungsangaben werden im Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten veröffentlicht (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 214).

Die Bekanntmachung vom 21.06.2008 (Amtsblatt 2008, Nr. 150) wird hiermit aufgehoben.

Personalia

Nr. 5 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.07. *Prälat Pater Dr. Dieter Spelthahn ISCh* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.09. *Herr Pfarrer Peter Bernd Troesser* weiterhin bis zum 31. August 2016 zum Subsidiar an der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 14.11. *Msgr. Heinz-Peter Teller* zum nichtresidierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Köln.
- 21.11. *Herr Pfarrer Klaus Brüssermann* weiterhin bis zum 30. November 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 21.11. *Herr Pfarrer Josef Rottländer* weiterhin bis zum 31. August 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 23.11. *Herr Jens Freiwald* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 23.11. *Herr Reiner Linnenbank* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Remigius in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 23.11. *Herr Meinolf Sprink* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 23.11. *Herr Tobias Wiegelmann* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Dekanat Köln-Ehrenfeld.
- 25.11. *Direktor Msgr. Markus Bosbach* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diözesanpräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd).
- 25.11. *Herr Kaplan Gereon Rautenbach* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 26.11. *Vizeoffizial Prälat Dr. Karl-Bruno Fritzen* mit Wirkung vom 1. Januar 2014 für weitere zwei Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Kirchenrecht am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 27.11. *Pater Eduard Gijzen SDS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Dezember 2014 zum Subsidiar zur besonderen

Verfügung des Stadtdechanten und Stadtfrauenseelsorger im Stadtdekanat Solingen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 15.11. *Herrn Dechant Pater Stanislaus Friede CSMA* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – vom Amt des Dechanten im Dekanat Meckenheim/Rheinbach entpflichtet.
- 19.11. *Herrn Pfarrer Michael Bauer* weiterhin für die Übernahme der deutschsprachigen Seelsorge in Shanghai im Auftrag des Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz bis zum 31. August 2019 freigestellt.
- 21.11. *Herrn Diakon Hans-Joachim Eichholz* mit Ablauf des 30. November 2013 als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid im Dekanat Remscheid entpflichtet.
- 21.11. *Herrn Pfarrer Michael Pulger* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 30. November 2013 als Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Düsseldorf-Nord entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 zum Subsidiar an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Dekanat Köln-Ehrenfeld ernannt.
- 27.11. *Herrn Diakon Jürgen Werner* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Ablauf des 30. November 2013 als Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges im Dekanat Mettmann entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 27.11. *Pfarrer i.R. Piet Janssens*, 80 Jahre.

Nr. 6 Freie Pfarrstellen

- Im Seelsorgebereich Neusser Süden im Dekanat Neuss/Kaarst ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. September 2014 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

- Im Seelsorgebereich Königswinter – Am Oelberg im Dekanat Königswinter ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. April 2014 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Weitere Mitteilungen

Nr. 7 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2014

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen führt traditionell weltweit Gläubige aus vielen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Woche vom 18. - 25. Januar und/oder in der Woche vor Pfingsten zu gemeinsamen Wortgottesdiensten und Andachten zusammen.

Die Materialien wurden von einer Gruppe kanadischer Christen vorbereitet. Zum Vorbereitungsland Kanada passt das Motto der diesjährigen Gebetswoche sehr gut: „Ist denn Christus zerteilt?“ Das Wort aus dem 1. Korintherbrief (vgl. 1 Kor 1,1-17) nimmt auf die großen Unterschiede Bezug, die im Land Kanada bestehen: verschiedene Sprachen und Kulturen, ja selbst im Klima zerfällt das Land in sehr verschieden ausgeprägte Regionen. Das bringt es mit sich, dass in Kanada auch der christliche Glaube ganz unterschiedlich gelebt und bezeugt wird. Für die Vorbereitungsgruppe der Gebetswoche lag es daher nahe, sich auf den Abschnitt im ersten Korintherbrief zu beziehen, in dem Paulus die unterschiedlichen Gruppierungen und Strömungen in der Gemeinde ermahnt, sich auf das eine Fundament Jesus Christus zu besinnen, denn Christus ist eben nicht „zerteilt“.

An allen Tagen einschließlich in einer oder mehreren heiligen Messen am Sonntag kann die Messe „Für die Einheit der Christen“ genommen werden (Tagesfarbe, eigene Lesungen nach Wahl aus dem Lektionar VIII, S. 110 - 130, eigene Präfation, am Sonntag auch Gloria und Credo).

Weitere Informationen zu Materialien und Projekten finden sich im Internet unter
<http://www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche/2014.html>.

Nr. 8 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en (und z. T. Ehrenamtliche) weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin:

- **Gott im Gedicht - die richtigen Worte finden – Schreibwerkstatt, Wortspiel und Vortragskunst Seminar**
Kurs-Nr. 1314.125

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, GR und PR

Zum Thema

Die Gestaltung eigener Texte und Gebete oder dramaturgisch sinnvolle Textzusammenstellungen sind ein wichtiger Teil der pastoralen Arbeit. Ob für Gottesdienste, Meditationen, Vorträge oder Gesprächskreise – hier kommt es entscheidend auf die dem zu vermittelnden Inhalt entsprechende Wortwahl und das passende Stilmittel an. Die Balance zwischen geistlicher/geistiger Mitteilung und durch das Wort erschaffene Bilder, die Herz und Seele gleichermaßen berühren, ist eine Kunst, deren Überzeugungskraft wir aus vielen Gedichten kennen.

So werden Gedichte auch Basis und Schwerpunkt dieser Weiterbildung sein. Sie werden erforscht, gelesen, analysiert

und ihre Geheimnisse entdeckt. Die Anlehnung und Vorliebe der individuellen Sprache jedes Teilnehmers an eine Stilrichtung wird wegweisend genutzt, und die Teilnehmenden werden bestärkt ihre eigenen – dichten – Worte zu finden und zu schreiben.

Der Vortrag des Gedichtes oder des Gebetes wird als wichtiger Moment der Weitergabe an die Empfänger einen eigenen Raum bekommen; dabei stehen der Einsatz von Körper und Stimme als Instrumente der Vermittlung im Mittelpunkt.

Auf kreative und lebendige Weise werden die Teilnehmenden darin unterstützt, ihre Ausdrucksmöglichkeiten zu verbessern. Das Bewusstsein über die Auswahl von Texten und der Einsatz der eigenen Schriftsprache werden gestärkt. Übungen aus dem Schauspielbereich unterstützen sie in der Überzeugungskraft ihres Vortrags.

Trainingsinhalte werden u. a. sein:

Analyse von Gedichten, das Bild im Wort, die persönliche Bibliothek, Analyse und Anlehnung der eigenen Schriftsprache, Dramaturgie und Adressierung des Textes, Körper und Stimme als Instrumente für den Vortrag.

Termin

Mo 27.1., 9.30 Uhr, bis Mi 29.1.2014, 16 Uhr

Ort

Haus der Begegnung, Kerpen-Horrem

Referentin

Bettina Dorn, Berlin

Teilnehmerbeitrag

25 €

- **Einübung in das Ruhegebet nach Johannes Cassian**
Kurz-Werkwoche
Kurs-Nr. 1314.111

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, GR und PR

Zum Thema

Das Ruhegebet geht auf die Wüstenväter und -mütter der ersten christlichen Jahrhunderte zurück, vornehmlich auf Johannes Cassian (360-435). Es orientiert sich ganz eng am Verhalten und Gebetsleben Jesu Christi. Über Johannes Cassian und dessen Klostergründungen in Marseille (415) hat es vor allem durch den Benediktinerorden den Weg in unsere Kultur hinein gefunden. Benedikt hat es an zentraler Stelle in seine Regel übernommen, Thomas von Aquin hatte es auf seinem Schreibtisch liegen, Thomas von Kempen und Theresia von Avila haben es praktiziert und in ihre Spiritualität übernommen.

Einfach und gleichzeitig groß in der Wirksamkeit führt die Übung des Ruhegebets zu tiefgreifenden Veränderungen im Leben und im Glauben. Insofern ist diese uralte Gebetsform vielleicht besonders heute eine Antwort auf die tiefe Sehnsucht vieler Menschen nach Frieden und göttlicher Nähe.

Pfr. Dr. Peter Dyckhoff hat im letzten Bildungsjahr eine Hinführung in diese Gebetsform gegeben. Frau Angelika Oelke, die bei ihm das Ruhegebet gelernt und vertieft hat, wird die Einübung ins Ruhegebet leiten.

Termin

Mo 17.3., 16 Uhr, bis Do 20.3.2014, 13 Uhr

Ort

Abtei Himmerod, Großlittgen/Eifel

Referentin

Angelika Oehlke, Leverkusen

Teilnehmerbeitrag

37,50 €

- **„Bibliolog“**
Aufbaukurs
Kurs-Nr. 1314.104

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, GR und PR, die einen Bibliolog-Grundkurs besucht haben

Zum Thema

Wie können biblische Texte wie Psalmen, Briefliteratur, Berichte oder Erzählungen, die nicht auf den ersten Blick eine dramatische Handlung aufweisen, bibliologisch gelesen und gemeinsam geteilt werden?

Wer sich dieser neuen Herausforderung stellen will, ausreichend Praxis mit „normalen Bibliologen“ gesammelt und Freude „am Schüren des weißen Feuers“ hat, ist eingeladen zu diesem Aufbaukurs.

Im Kurs wird in der bewährten Mischung von theoretischen Impulsen und praktischen Phasen intensiv geübt, mit Hilfe von evtl. Rahmenhandlungen oder auch (nicht-) personalen Rollen einen bibliologischen Zugang zu entsprechenden biblischen Texten zu finden.

Jede/r Teilnehmer/in erhält während des Kurses kollegiale Supervision zu einem im Kurs erarbeiteten eigenen Bibliolog in der Aufbauform.

Voraussetzung zur Teilnahme ist die vom Netzwerk zertifizierte Teilnahme an einem Grundkurs Bibliolog.

Termin

Mo 24.3., 14.30 Uhr, bis Mi 26.3.2014, 13 Uhr

Ort

Altes Brauhaus, Odenthal-Altenberg

Referentinnen

Marianne Bauer, GV Köln, und Kathrin Brockmöller, TPI Mainz

Teilnehmerbeitrag

37,50 €

- **„Um Gottes Willen über Filme reden!“**
Zum Einsatz bewegter und bewegender Bilder in Katechese, Pastoral und Liturgie
Seminar
Kurs-Nr. 1314.117

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, GR und PR sowie ehrenamtlich in der Katechese / Glaubenskommunikation Tätige

Zum Thema

Wer Filme sach- und themengerecht vorführt, ist anschließend mitten im Gespräch. Das Gesehene verbindet, regt an zum Austausch und zur Auseinandersetzung: im Katechetenkreis oder in der Firmgruppe, im Pfarrgemeinderat oder in der Messdienerrunde, im Laufe von Exerzitien im Alltag, in Gottesdiensten u. v. m.

In diesem Film-Praxis-Seminar geht es um den gezielten Einsatz von Filmen:

- Was muss ich über das Medium Film wissen?
- Welche (Kurz-)Filme sollte ich kennen, kann ich wo entleihen?
- Welche Filmausschnitte wähle ich aus?
- Wann und wie setze ich Filme ein in Katechese, Pastoral oder Liturgie?
- Wie moderiere ich ein Filmgespräch, wie komme ich auf den Punkt?
- Woher bekomme ich Informationen und Material?

Ferner:

- Filmtipps und Hinweise zu medienpädagogischen und didaktischen Konzepten
- auf Wunsch: technisches Know-how
- Kurzreferate zur religiösen und spirituellen Dimension von Kurz- und Spielfilmen
- Erfahrungsaustausch und neue Ideen für die Praxis vor Ort.

Termin

Mi 2.4., 18 Uhr, bis Fr 4.4.2014, 13 Uhr

Ort

Bildungshaus der Salvatorianerinnen, Kerpen-Horrem

Referent

Dr. Thomas Kroll, Theologe, Filmpublizist, und Supervisor, Berlin/Hamburg

Leitung:

J. Markus Schlüter, PR, Regionalreferent, Siegburg

Teilnehmerbeitrag

für hauptamtliche pastorale Dienste: 25 €, für Ehrenamtliche: 30 €

- **Erfahrungsorientierte Bibelarbeit – Planungshilfen im Dreieck von Didaktik, Methode und Exegese**
Seminar
Kurs-Nr. 1314.126

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, GR und PR

Zum Thema

Was möchte ich den Menschen durch die Begegnung mit den biblischen Texten ermöglichen?

Was brauchen die Menschen, um sich auf einen biblischen Text einzulassen?

Wie kann ich zugleich eine exegetisch fundierte und lebensnahe Auseinandersetzung mit dem biblischen Wort ermöglichen?

Wie entdecke ich im biblischen Text Lebensthemen bzw. wie kann ich auf Spuren hinweisen, Übersehenes, aber Lebensrelevantes zu entdecken?

Wie komme ich vom Thema zum Text, ohne nur Lieblingstexte oder "Klassiker" zu wählen?

Was können die jeweiligen Methoden "leisten"? Welche Methode wähle ich mit Blick auf die Voraussetzungen der Gruppe und die Eigenart des Bibeltextes?

Was ist meine Rolle als Theologe/-in, Erwachsenenbildner/-in und Glaubenzeuge/-in?

Inhalte

- Aufbau von Veranstaltungen (eine Einheit, mehrere aufeinander aufbauende Veranstaltungen): Einstieg, Durchführung, Abschluss
- Arbeitsformen und deren Einsatz (Plenum, Kleingruppe, Einzelphasen,...)
- Überblick und (teilweise) Ausprobieren von verschiedenen erfahrungsorientierten Bibelmethoden (Bibelteilen, erfahrungsorientierte Bibelarbeit, Methode Bludesch, Bibliolog, Biblisches Beten und andere)
- eine Kriterienlogik für die Perikopenwahl
- eine Kriterienlogik für die Methodenwahl
- Austausch von Erfahrungen zu Methoden, Texten, usw.
- eine "aktuelle Stunde" zu biblischen Fragen, die "immer kommen" bzw. die Teilnehmenden unabhängig von den konkreten Texten und Themen mitbringen.

Gemeinsam die Bibel in kleinen Gruppen und Gemeinschaften lesen, Menschen in eine biblisch-gegründete Spiritualität einführen und dabei begleiten – dazu möchte dieser Kurs ermutigen und Hilfe bieten.

Termin

Di 10.6. 14 Uhr, bis Do 12.6.2014, 15 Uhr

Ort

Haus Marienhof, Königswinter-Margarethenhöhe

Referenten

Irmgard Conin und Dr. Gunther Fleischer, GV Köln

Teilnehmerbeitrag

30 €

- „Bewegt sein im Glauben“
Sportexerzitien
Kurs-Nr. 1314.112

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, GR und PR

Zum Thema

- In Bewegung
- auf den Spuren Jesu unterwegs
- Jesus nachfolgen
- von ihm ausgesandt sein
- den Kreuzweg gegen

Viele der Formulierungen, mit dem wir unseren Beruf und unser Christsein beschreiben nehmen innere und äußere Bewegung auf, setzen seelische und körperliche Beweglichkeit voraus.

Diese Exerzitien sind eine Einladung, dieses exemplarisch bewusst zu machen und unsere Beweglichkeit zu üben!

Termin

Mo 30.6., 14.30 Uhr, bis Fr 4.7.2014, 13 Uhr

Ort

DJK-Bildungs- und Sportzentrum, Münster

Referenten

Caterina Clemens und Pfr. Christoph Stanzel, beide DJK-Sportverband Köln

Teilnehmerbeitrag

50 €

Anmeldung zu den o. g. Veranstaltung unter Angabe der Kursnummer schriftlich bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 *oder*

E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

oder über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung: www.seelsorgepersonal.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln - Weiterbildung 2013/2014“, S. 177 ff.

Nr. 9 Veranstaltungen zur Pastoralbüro-Software „KaPlan“ und Seminare zu Microsoft Outlook und Excel

Die nächsten Seminare zum Programm „KaPlan“ („Kalender und Terminplanung im Pastoralbüro“):

- **Einführungsschulung für Grunddatenverwalter/innen.**
Seminar Typ C 3.1
Kurs Nr. 1314.941, Do 23.1.2014, 9-17 Uhr,
KSI BadHonnef
Kurs Nr. 1314.942, Mi 19.2.2014, 9-17 Uhr,
Maternushaus Köln
- **Einführungsschulung für neue Anwender/innen.**
Seminar Typ C 3.2
Kurs Nr. 1314.951, Mi 5.2.2014, 9-13 Uhr,
Maternushaus Köln
- **Vertiefungs-Workshop für aktive KaPlan-Nutzer/innen.**
Seminar Typ C 3.3
Kurs Nr. 1314.963, Mi 7.5.2014, 9.00-12.30 Uhr,
Generalvikariat Köln
- **Thematische Seminare für aktive KaPlan-Nutzer/innen:**
 - **„Raumverwaltung“.**
Seminar Typ C 3.4.2
Kurs Nr. 1314.981, Mi 19.3.2014, 9-12 Uhr,
Maternushaus Köln
 - **„Intentionen- und Stipendienverwaltung“.**
Seminar Typ C 3.4.1
Kurs Nr. 1314.971, Di., 17.6.2014, 13.30-17.00 Uhr,
Generalvikariat Köln

Nähere Hinweise zu diesen Seminartypen (z. B. Teilnehmerkreis, Schulungsinhalte, Gebühr etc.) bitte den Ausschreibungen im Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2013/14, Kapitel „Pfarramtssekretärinnen“, S. 167 ff. entnehmen!

- **Das Programm „Outlook“ von Microsoft (Version 2007 oder 2010) als Organisationshilfe im Büro**
Seminar
Kurs Nr. 1314.901

Outlook kann viel mehr als E-Mails verschicken und empfangen. Das Seminar richtet sich an alle, die mit dem Programm „Outlook“ von Microsoft, Version 2007 oder 2010, den Büroalltag organisieren und die Funktionalität des Programms effektiv für die Bedürfnisse des Pastoralbüros nutzen wollen.

Teilnehmer:

Pfarramtssekretärinnen und Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst

Inhalte

- Was kann Outlook? Aufbau der Benutzeroberfläche und deren direkte Nutzung
- Nachrichtenaustausch per E-Mail (Nachrichten erstellen und versenden, zurückholen, erneut senden, E-Mail-Editor, Anlagen, Signatur, Visitenkarte; Nachrichten empfangen: drucken, speichern, beantworten, weiterleiten)
- Kalenderfunktion (Termine einpflegen und verwalten, Erinnerung, Kalender drucken)
- Kontakte (Adressen einpflegen und verwalten, Adressbücher, Verwendung für Word)
- Besprechungen (planen, Einladungen erstellen und versenden, Besprechungstermine für Gruppen ermitteln, auf Einladungen antworten)
- Aufgabenverwaltung (Aufgaben eintragen, anzeigen, drucken, delegieren, Beziehung zwischen „Aufgaben“ und „Kalender“)
- Outlook gestalten und verwalten (Abwesenheits-Assistent, Ordner, Zugriffsberechtigungen, unerwünschte E-Mails filtern u. a.)

Jede/r Teilnehmer/in arbeitet an einem eigenen PC.

Termin

Di, 13.5., 9.00 Uhr, bis Mi, 14.5.2014, 13 Uhr

Ort

Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef

Referentin

Roswitha Wirtz, Bergisch Gladbach

Teilnehmerbeitrag

35 €

- **Das Programm „Excel“ von Microsoft (Version 2007 oder 2010) im (Pastoral-)Büro**
Seminar
Kurse Nr. 1314.911 und 912

Das Seminar richtet sich an „Einsteiger/innen“, die mit dem Tabellenkalkulationsprogramm „Excel“ von Microsoft, Version 2007 oder 2010, spezifische Büroaufgaben lösen und die Funktionalität des Programms effektiv für die Bedürfnisse des (Pastoral-)Büros nutzen wollen.

Teilnehmerkreis

Pfarramtssekretärinnen sowie Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en)

Inhalte

- Einfaches Arbeiten mit Excel (Arbeitsblatt, Tabelle, Zahlen und Formeln eingeben, Grundrechenarten, Mappen anlegen)
- Zellen markieren
- Zellen, Zahlen und Texte formatieren
- Struktur eines Arbeitsblattes ändern
- Eine Arbeitsmappe bearbeiten
- Diagramm-Darstellungen
- Drucken
- Einfache Funktionen (WENN, UND, ODER usw.)
- Prozentrechnung mit Excel

Jede/r Teilnehmer/in arbeitet an einem eigenen PC.

1. Termin

Mi., 5.2., 14.30 Uhr, bis Fr., 7.2.2014, 13 Uhr (Kurs Nr. 912)
(wenige freie Plätze)

2. Termin

Mi., 14.5., 14.30 Uhr, bis Fr., 16.5.2014, 13 Uhr (Kurs Nr. 911) (ausgebucht)

Ort

Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef

Referentin

Susanne Quirmbach, Köln

Teilnehmerbeitrag

50 €

Anmeldung unter Angabe der Kursnummer *schriftlich* an Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln (Anmeldekarte im Weiterbildungs-Programm!),

auch formlos möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Kurz vor den Seminaren werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2013/2014“, S. 178-180.

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Zur Post gegeben am 7. Januar 2014